

## Schulvertrag

zwischen der „Franziska Schervier“ Altenhilfe gem. GmbH, Paulusstraße 10, 52064 Aachen, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Klaus Herzberg,

als Trägerin der staatlich anerkannten privaten Fachschule für Altenpflege St. Bilhildis, Josefsstraße 51, 55118 Mainz, vertreten durch die Schulleitung, Frau Anne-Ruth Trenez,

(Fachschule)

und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

(Fachschülerin/Fachschüler)

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters<sup>1</sup>

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
(Vorname, Nachname)

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

folgender Schulvertrag geschlossen:

### § 1 Aufnahmezeitpunkt

Nach Vorliegen des Ausbildungsvertrages vom \_\_\_\_\_, den der / die Fachschüler/-in mit der Ausbildungsstelle

abgeschlossen hat, erfolgt auf der Grundlage der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31. August. 2004 in der geltenden Fassung und nach Vorlage des Kooperationsvertrags mit der ausbildenden Einrichtung die Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang

#### „Altenpflegehilfe“

an der Fachschule ab \_\_\_\_\_. Der Schulbeginn ist am \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Nachstehende Angaben zum/zur gesetzlichen Vertreter/-in bei Bedarf streichen

## **§ 2 Rechtsvorschriften**

(1) Diesem Vertrag liegen zugrunde

- die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz) vom 04.09.1970 (GVB1. 1988 S. 362; Amtsbl. 1988 S. 341) in der jeweils geltenden Fassung
- die Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 in der jeweils geltenden Fassung
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPfiAPrV) vom 26.11.2002 (BGBl. 2002, Teil I Nr. 81, S. 4418 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung
- der Lehrplan zur Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Altenpflegehelfer/-in
- die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 09.05.1991 (GVB1. S. 127; Amtsbl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung
- die Prüfungsordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 05.05.1978 (GVB1. S. 337; Amtsbl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung
- die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz
- die Schulordnung und Hausordnung der Fachschule.

(2) Der / die Fachschüler/-in versichert, dass er / sie die vorstehenden Vorschriften sowie die Schulordnung und Hausordnung der Fachschule zur Kenntnis genommen hat.

Die Rechtsvorschriften sind im Aushang in der Fachschule einzusehen bzw. liegen zur Einsichtnahme im Sekretariat der Fachschule aus.

Die Schulordnung und Hausordnung werden zu Beginn des Bildungsganges in der Schule zur Einsicht ausgelegt.

## **§ 3 Leistungen der Fachschule**

Die Fachschule verpflichtet sich, einen geordneten Schulbetrieb gemäß den rechtlichen Bestimmungen für staatlich anerkannte Ersatzschulen und nach den Weisungen der Schulaufsichtsbehörde zu gewährleisten sowie die Durchführung der Abschlussprüfung nach den geltenden Rechtsvorschriften und den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde sicherzustellen.

## **§ 4 Verpflichtungen des Fachschülers / der Fachschülerin**

Der / die Fachschüler/-in verpflichtet sich,

- a) die Zielsetzung des Bildungsganges zum / zur staatlich anerkannten Altenpflegehelfer/-in mit dem erforderlichen Fleiß anzustreben und die ihm / ihr übertragenen Ausbildungsverpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen
- b) die besondere weltanschauliche Ausrichtung der Fachschule und ihres Bildungszieles loyal zu achten
- c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten; insbesondere trägt die Schülerin/der Schüler die Mitsorge dafür, dass die Klassenräume sowie der Pausenraum ordentlich nach dem Unterricht bzw. nach der Nutzung verlassen werden. Dies schließt Aufräum-, Spül- und Tafeldienst mit ein.
- d) an allen angesetzten Bildungsmaßnahmen, einschließlich des Religionsunterrichts teilzunehmen und die Anwesenheits- und Leitungspflicht zu erfüllen
- e) die im Ausbildungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen sowohl in der Ausbildungsstelle als auch in der Fachschule zu erfüllen
- f) als Fachschüler/-in die an den Praktikumsstellen gültigen Vorschriften und Hausordnungen einzuhalten
- g) die für einzelne Module erforderlichen Fachbücher und sonstigen Lernmittel zu beschaffen.

## **§ 5 Dauer des Schulvertrages**

Der Schulvertrag wird zunächst für die Dauer des Bildungsganges, d.h. auf ein Schuljahr, abgeschlossen. Wird der Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der / die Fachschüler/-in die Ausbildung fort, so verlängert sich der Schulvertrag auf Antrag nach den geltenden Rechtsvorschriften.

## **§ 6 Beendigung des Schulvertrages**

Der Schulvertrag endet

- a) mit dem Erreichen des angestrebten Bildungsabschlusses
- b) wenn der / die Fachschüler/-in nach der für die öffentlichen berufsbildenden Schulen geltenden Schulordnung oder der Prüfungsordnung die Fachschule verlassen muss
- c) mit der Feststellung des Leiters der Fachschule, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Fachschule nach den geltenden Bestimmungen nicht gegeben waren
- d) durch Kündigung des /der Fachschüler/-in entsprechend § 7, sofern die eingegangenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt sind
- e) durch Kündigung seitens des Schulträgers nach § 8.

## **§ 7 Kündigung des Schulvertrages durch den / die Fachschüler/-in**

- (1) Der / die Fachschüler/-in kann innerhalb der sechsmonatigen Probezeit nach dem Ausbildungsvertrag auch diesen Schulvertrag kündigen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der / die Fachschüler/-in ab dem zweiten Schulhalbjahr bei Vorliegen außerordentlicher Gründe den Schulvertrag kündigen, und zwar mit Frist von sechs Wochen zum Ende der nächsten drei Monate.
- (3) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung sind die vertraglich fälligen Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt insbesondere für finanzielle Verbindlichkeiten.
- (4) Die Kündigung nach Absatz 2 ist schriftlich unter Angabe der Gründe vorzulegen.
- (5) Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Träger der Fachschule nach Anhören des Fachschülers / der Fachschülerin.
- (6) Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Kündigungsbedingungen gelten unabhängig von diesem Schulvertrag. Mit der Kündigung des Ausbildungsvertrages erlischt auch das Recht zum weiteren Schulbesuch, es sei denn ein Anschlussvertrag wird abgeschlossen.

## **§ 8 Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger**

- (1) Das Recht des Schulträgers zur Kündigung dieses Schulvertrages besteht bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Fachschülers / der Fachschülerin nach §§ 4 und 10.
- (2) Bei besonders schweren Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Aufgaben der Fachschule kann auch für ein einmaliges Vorkommnis eine Kündigung - notfalls eine fristlose Kündigung - durch den Schulträger ausgesprochen werden.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 wird in der Regel von dem für die Fachschule zuständigen Gremium des Schulträgers festgestellt, und zwar nach Anhören des Fachschülers / der Fachschülerin. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Schulleitung eine vorläufige Beurlaubung oder einen vorläufigen Ausschluss von den Bildungsveranstaltungen aussprechen.
- (4) Der Schulträger kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Fachschüler/-in
  - a) erheblich gegen die in der Schule geltenden Ordnungen verstößt und Ermahnungen gemäß Schulordnung ohne Erfolg geblieben sind
  - b) der/die Fachschüler/-in aus der Kirche austritt.
  - c) wenn der Schüler seinen fachpraktischen Ausbildungsplatz eigenmächtig ohne Absprache mit der Schule kündigt.

## **§ 9 Erhebung von Kostenbeiträgen**

- (1) Für den Besuch der Fachschule wird kein Schulgeld erhoben.
- (2) Soweit von der Fachschule Lernmittel und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, so werden diese dem/der Fachschüler/-in in Rechnung gestellt und sind von ihm/ihr zu er-

statten. Für die bei Prüfungen entstehenden Kosten erhebt die Fachschule während der Dauer der dreijährigen Ausbildung einen einmaligen Kostenbeitrag des Fachschülers / der Fachschülerin in Höhe von 20,00 € (i.W.: zwanzig EURO).

- (3) Lernmittel und Sachmittel sind neben Skripten und Vervielfältigungen auch Materialien, die zur Durchführung des Unterrichts zentral durch die Fachschule beschafft werden.
- (4) Soweit Lernmittel durch ein Arbeitsamt im Rahmen der Förderung nach AFG übernommen werden, erklärt der / die Fachschüler/-in sein / ihr Einverständnis, dass die Fachschule diese Zahlung als Maßnahmenträger direkt erhält, soweit diese Lernmittel durch die Fachschule beschafft und ausgehändigt werden.

### **§ 10 Behandlung von Versäumnissen**

- (1) Unterrichtsversäumnisse aus Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die mehr als 20 % der Unterrichtsstunden je Halbjahr im 1. Ausbildungsabschnitt betragen, werden von der Fachschule schriftlich abgemahnt und berechtigen den Schulträger zur Kündigung des Schulvertrags. Auf § 8 der Schulordnung wird verwiesen.
- (2) Versäumnisse während der im ersten Schuljahr vorgeschriebenen Praktika im Fach Pflegerische Praxis werden nach Absatz 1 behandelt, sofern nicht ein Nachholen während der Schulferien möglich ist.
- (3) Über die Anwendung der Ziffern 1 bis 2 entscheidet die Schulleitung nach vorheriger Anhörung des Fachschülers / der Fachschülerin und der Ausbildungsstelle.

### **§ 11 Durchführung der vorgeschriebenen Praktika**

- (1) Die Ausbildung im Berufspraktikum wird von der Schulleitung auf der Grundlage von Punkt 3 des Kooperationsvertrags gem. § 4 Abs. 4 AltPflG überwacht. Die fachpraktische Ausbildung wird nach einem Rahmenplan (vgl. Punkt 5 des Kooperationsvertrags i.V.m. § 2 Abs. 2 AltPflAPrV) und nach den von der Fachschule vorgegebenen Handreichungen durchgeführt.
- (2) Über Verlauf und Ergebnis der fachpraktischen Ausbildung berichtet die Ausbildungsstelle im Rahmen der Fachbesuche durch die Ausbildungsbetreuer der Fachschule.

Schriftliche Beurteilungen und ein Leistungsbericht zum Abschluss der fachpraktischen Ausbildung werden von der Ausbildungsstelle auf Anordnung der Fachschule erstellt und vorgelegt.

### **§ 12 Schlichtungsverfahren**

Sofern sich Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen über die Ausbildungsmaßnahmen und Weisungen der Fachschule ergeben, die nicht in den Rechtsgrundlagen des Bildungsganges geregelt sind, so ist eine Schlichtung durch die Gesamtkonferenz der Dozenten vorgesehen.

Wird dadurch eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht, so wird die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde eingeholt.

### § 13 Versicherung und Haftung

- (1) Der/Die Fachschüler/-in ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass es - insbesondere bei außerunterrichtlichen oder freiwilligen Veranstaltungen - gleichwohl zu Versicherungslücken kommen kann, für deren Absicherung der/die Fachschüler/-in selbst Sorge zu tragen hat (z.B. durch den Abschluss einer Unfallversicherung).
- (2) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (3) Der/Die Fachschüler/-in haftet für Schäden, die durch ihn/sie am Schuleigentum schuldhaft verursacht wurden. Dem/Der Fachschüler/-in wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für sich abzuschließen.

### § 14 Nebenabreden

Nebenabreden müssen im Einzelfall mit der Schulleitung und ggf. mit dem Träger der Fachschule getroffen werden. Sie sind schriftlich festzuhalten.

### § 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung oder sollten mehrere der Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame Regelung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, ersetzt werden.

Mainz, den \_\_\_\_\_

Für den Träger der Fachschule

Fachschüler/-in

i. A. \_\_\_\_\_  
*Anne-Ruth Trenz*  
Schulleiter/-in

\_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen:

\_\_\_\_\_

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten